

Stellungnahme zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen zum Umweltgesetzbuch (UGB) 2009

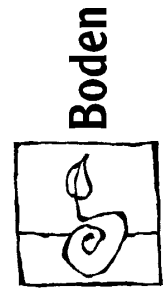
13.06.2008

Der Bundesverband Boden (BVB) e.V. begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Umweltgesetzbuchs. Die Überführung des Bodenschutzrechts in das Umweltgesetzbuch soll jedoch nach den bisherigen Entwürfen der nächsten Legislaturperiode vorbehalten bleiben (Begründung UGB I S. 22). Trotz der für den Aufschub nachvollziehbaren Gründe ist im Interesse des Bodenschutzes, insbesondere weil es sich beim Bodenschutzrecht um eine typische Querschnittsmaterie handelt, eine Aufnahme der bodenrechtlichen Regelungen im nächsten Regelungsschritt zumindest zeitnah zu fordern. Immerhin wurden die wasserrechtlichen Regelungen zu den Vorschriften über die Reinhaltung des Grundwassers sowie über die Haftung für die Änderung der Wasserbeschaffenheit und die Sanierung von Grundwasserschäden in §§ 40, 73 und 74 UGB II bereits jetzt mitgeregelt.

Insgesamt begrüßt der BVB die zutreffende Definition bodenbezogener Begriffe und regt hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Regelungen im **UGB III** an:

- In **§ 5 Abs. 2 Spiegelstrich 2** den Begriff „nachhaltig“ durch „dauerhaft“ oder einen ähnlichen Begriff zu ersetzen, weil unseres Erachtens hier der im Zusammenhang mit dem Rio-Prozess definierte Begriff der Nachhaltigkeit nicht gemeint ist.
- In **§ 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2** wird eine zeitgemäße Begriffsverwendung angeregt (http://de.wikipedia.org/wiki/Systematik_der_Eukaryoten) etwa des Inhalts: *"Pflanzen im Sinne dieses Buches umfassen Algen, Pilze, Moose und Gefäßpflanzen sowie Lebensgemeinschaften zwischen diesen Gruppen, etwa Flechten."* Des Weiteren sollten die Mikroorganismen, weil diese Organismen nur durch den Schutz ihrer Lebensräume erhalten werden können, mittels eigenständiger Nummer ergänzt werden: *"3. Mikroorganismen, Ein- und mehrzellige Mikroorganismen wie Bakterien, mikroskopische Pilze sowie einzellige Tiere."*
- Zu **§ 9 Abs. 3 Nr. 4 b)** wird die Ergänzung: *"schutzwürdige Abschnitte der Boden-decke und schutzwürdige Geotope"* angeregt.
- Zu **§ 28 Abs. 1** und **§ 29 Abs. 1** wird die Aufnahme von Bodenschutzgebieten und Bodendenkmälern angeregt.
- Zu **§ 31 Abs. 2 Nr. 3** wird als Ergänzung nach „Lößwände“ angeregt: *„Weiterer schutzwürdiger erdgeschichtlicher Aufschlüsse (Geotope)“*.

Wir bitten unsere Anregungen u.a. vor dem Hintergrund der besseren Verknüpfung von Bodenschutz und Naturschutz zu berücksichtigen.



Boden

Bundesverband